

Synopse für die Änderung des kantonalen Energiegesetzes EnG 40.7211

Vom Volk angenommenes Energiegesetz (noch nicht in Kraft)	Neue Regelung
<i>Überschrift Art. 13</i> Artikel 13 Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden	<i>Überschrift Art. 13</i> Artikel 13 Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden
<i>Art. 13 Abs. 1</i> ¹ An Neubauten sowie Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten usw.) ist eine Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieranlage, zu erstellen.	<i>Art. 13 Abs. 1</i> ¹ An Neubauten sowie Erweiterungen von bestehenden Gebäuden <u>ab einer minimalen anrechenbaren Gebäudefläche</u> ist eine Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieranlage, zu erstellen.
<i>Art. 13 Abs. 2</i> ² Wird das Dach eines Gebäudes eingreifend saniert, muss das Gebäude mit einer Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie, beispielsweise einer Photovoltaik- oder eine Solarthermieranlage, ausgerüstet werden.	<i>Art. 13 Abs. 2</i> ² Wird das Dach eines Gebäudes <u>ab einer minimalen anrechenbaren Gebäudefläche</u> eingreifend saniert, muss das Gebäude mit einer Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie, beispielsweise einer Photovoltaik- oder eine Solarthermieranlage, ausgerüstet werden.
<i>Art. 13 Abs. 3</i> ³ Ausnahmen von der Pflicht der Installation einer Solaranlage werden gewährt, wenn die Erstellung einer Anlage: a) anderen übergeordneten öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht; oder b) wirtschaftlich unverhältnismässig ist.	<i>Art. 13 Abs. 3</i> ³ aufgehoben
<i>Art. 13 Abs. 4</i> ⁴ Der Landrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Art und den Umfang der Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie sowie die Berechnungsweise der wirtschaftlichen Tragbarkeit in einer Verordnung. Er berücksichtigt dabei die anrechenbare Gebäudefläche als Bemessungsgrundlage für die Anlagenleistung.	<i>Art. 13 Abs. 3 (bisher Absatz 4)</i> ⁴ Der Landrat regelt die Einzelheiten <u>in einer Verordnung. Er regelt insbesondere die minimale anrechenbare Gebäudefläche für die Anforderung zur Nutzung der Sonnenenergie sowie die Art und den Umfang der Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie.</u> Er berücksichtigt dabei die anrechenbare Gebäudefläche als Bemessungsgrundlage für die Anlagenleistung.

